

Teilnahmevertrag

und Erklärung zu den Allgemeinen Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

Eingangsstempel der F+U

Vertragspartner und Bildungsträger ist die F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH, mit Firmensitz Apothekergasse 3, 69117 Heidelberg

Teilnehmer/in, Name, Vorname

Geburtsdatum, -ort

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, Mobil-Telefon

E-Mail, Telefax

Bildungsmaßnahme

Beginn

Ende

Inhalte

Lehrgangsgebühren

Sonstige Gebühren

Praktika

Unterricht, Tage, Stunden

Ferienzeiten (Beginn/Ende)

Ich melde mich für die oben genannte Bildungsmaßnahme an. Eine Eingangsberatung erfolgte.

Mit den umseitig abgedruckten "Allgemeinen Teilnahme- und Zahlungsbedingungen" der F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH erkläre/n ich mich/wir uns einverstanden.

Ort/Datum, Unterschrift Teilnehmer/in oder des gesetzlichen Vertreters

Ort/Datum, Unterschrift Teilnehmer/in oder des gesetzlichen Vertreters

Ort/Datum, Stempel, Unterschrift Unternehmensvertreter/Fachschulleiter



Rhein-Main-Neckar gGmbH

Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

1. Teilnahmeberechtigung

1.1 An den Bildungsmaßnahmen und Weiterbildungsangeboten der F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH kann jede Person teilnehmen, ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

1.2 Soweit für einen angestrebten Abschluss Zugangsvoraussetzungen vorgeschrieben sind, ist deren Erfüllung Voraussetzung für die Teilnahme. Entsprechendes gilt, wenn eine Förderung nach SGB III in Anspruch genommen werden soll.

1.3 Die Zugangsvoraussetzungen sind auch von den Teilnehmern/innen selbst zu prüfen. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen entbindet nicht von der Zahlung der Lehrgangsgebühren. Bildungsmaßnahmen im Sinne der vorliegenden Vertrags- und Teilnahmebedingungen sind: Seminare = Dauer der Bildungsmaßnahme: maximal 1 Woche; Kurse = Dauer der Bildungsmaßnahme: maximal 3 Monate; Lehrgänge = Dauer der Bildungsmaßnahme: mehr als 3 Monate.

2. Anmeldung

2.1 Für jede Bildungsmaßnahme ist das F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH-Anmeldeformular auszufüllen. Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in die Allgemeinen Teilnahmebedingungen an.

3. Vertragsschluss

Der Vertrag (Schulungsvertrag) zwischen der Bewerberin/Bewerber kommt zustande, wenn die Anmeldung von der F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH bestätigt wurde.

4. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des/der Teilnehmer/in werden EDV-gestützt erfasst, und bearbeitet sowie im erforderlichen Umfang an den etwaigen Förderungsgeber weitergeleitet.

5. Rücktritt

5.1 Bei Rücktritt bis 14 Tage vor Maßnahmebeginn wird die Anmeldegebühr (Ziffer 7) in vollem Umfang zurückerstattet und es entstehen keine weiteren Kursgebühren. Innerhalb von 14 Tagen vor Beginn des Lehrgangs kann nur noch gekündigt werden. Es gelten die in Ziffer 6 beschriebenen Kündigungsbedingungen. Bei einer beantragten Förderung nach dem SGB kann der/die Teilnehmer/in im Falle der Förderungsablehnung von der Teilnahme kostenlos zurücktreten.

5.2 Bei Arbeitsaufnahme kann der/die Teilnehmer/in kostenlos zurücktreten.

5.3 Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

6. Kündigung

6.1 Die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten ist mit einer sechswöchigen Frist, erstmals zum Ende des dritten Monats, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate kündbar. Maßnahmen in Abschnitten, die kürzer als drei Monate sind, können mit einer sechswöchigen Frist zum Ende eines jeden Abschnitts gekündigt werden.

6.2 Bei Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer bis zu drei Monaten fallen bei vorzeitigem Ausscheiden die vollen Lehrgangsgebühren an.

6.3 Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der jeweiligen Verwaltungsstelle der F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH, bei der sich der/die Teilnehmer/in angemeldet hat, zu erfolgen. Das Fernbleiben von Kursmodulen gilt nicht als Kündigung.

6.4 Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht befugt.

7. Gebühren

7.1 Für die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen werden Gebühren erhoben, deren jeweilige Höhe vom Kursangebot abhängig ist. Soweit eine Anmeldegebühr erhoben wird, ist diese innerhalb drei Wochen nach der Anmeldung auf das Konto Nr.: 465 418 300 Dresdner Bank Heidelberg BLZ: 672 800 51 der F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH zu entrichten.

7.2 Die Anmeldegebühr wird auf die Lehrgangsgebühr angerechnet.

7.3 Bei Rücktritt bis 14 Tage vor Kursbeginn wird die Anmeldegebühr in vollem Umfang zurückerstattet. Es gelten die in den Ziffern 5 und 6 beschriebenen Kündigungsbedingungen.

7.4 Die Gebühren und ihre Fälligkeiten sind unabhängig von Leistungen Dritter.

7.5 Für Lehrgänge und Kurse, die länger als zwei Monate dauern, werden Ratenzahlungen gewährt. Wenn es nicht durch eine Rechnung anders mitgeteilt wird, gilt für die Ratenzahlungen folgendes als vereinbart:

7.5.1 Fälligkeit der Raten am 1. des Monats nach Lehrgangsbeginn, danach monatlich.

7.5.2 Die Ratenzahlung endet spätestens zum vorgesehenen Lehrgangsende.

7.6 Sind mehr als drei Raten rückständig, erlischt die gewährte Ratenzahlung und die noch offene Lehrgangsgebühr wird sofort fällig.

7.7 Bei verspäteter Zahlung kann eine Bearbeitungsgebühr von € 3,00 für jede Mahnung erhoben werden.

7.8 In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen erfolgen, die für ihre Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

7.9 Bei Inanspruchnahme einer Förderung nach SGB III erklärt sich der/die Teilnehmer/in bereit, entsprechende Vereinbarungen zwischen der Maßnahmeträgerin und dem Arbeitsamt anzuerkennen, vorausgesetzt, die Lehrgangsgebühren werden von der Arbeitsagentur direkt an die Maßnahmeträgerin bezahlt.

7.10 Unberührt von den o.g. Mahn- und Rücktrittsgebühren bleibt die Möglichkeit des Kursteilnehmers, den Nachweis zu führen, dass F+U ein Schaden gar nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

8. Pflichten und Leistungen des Trägers

8.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Beschreibungen und Preislisten im jeweils gültigen Prospekt maßgebend. Die F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Bildungszieles notwendig sind, vermittelt werden; evtl. bestehende Richtlinien bzw. Prüfungsordnungen werden hierbei in adäquater Weise zugrunde gelegt.

8.2 Der Unterricht wird im Rahmen des zu Beginn des Lehrganges gültigen

Lehrgangsangebotes erteilt. Die F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH behält sich Änderungen vor, jedoch darf das Lehrgangsziel nicht verändert werden.

8.3 Soweit wesentliche Änderungen vor oder während der Bildungsmaßnahme notwendig werden, sind diese dem/der Teilnehmer/in schriftlich bekannt zu geben. In diesem Falle hat der/die Teilnehmer/in das Recht, innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Soweit Änderungen mit Zustimmung der Stellen erfolgen, die für anerkannte Abschlüsse (vgl. Ziffer 1.2) zuständig sind, berechnen diese nicht zum Rücktritt. Das Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 5 bleibt unberührt.

8.4 Der Wechsel einer Lehr- bzw. Ausbildungskraft ist keine wesentliche Änderung in diesem Sinne.

8.5 Die F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH behält sich weiterhin vor, wegen nicht ausreichender Teilnehmerzahl, dem plötzlichem Ausfall eines Dozenten, der Verweigerung oder dem Wegfall einer für den Lehrgang erforderlichen behördlichen Genehmigung, sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbetrieb, die von der F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH nicht zu vertreten sind, Bildungsmaßnahmen abzusagen. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet. Weitergehende Ansprüche der Teilnehmer/innen, insbesondere Schadensersatzansprüche bei wesentlichen Änderungen oder Absage eines Lehrganges, sind ausgeschlossen.

9. Pflichten der Teilnehmer/in

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich:

9.1 die für die Feststellung zur Zugangsvoraussetzung zum Lehrgang und Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen,

9.2 die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten, insbesondere den Unterricht nicht zu stören, Geräte und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und den Anweisungen der Mitarbeiter/innen der F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH im Rahmen der Hausordnung zu folgen,

9.3 die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben,

9.4 regelmäßig und pünktlich an den Unterrichtseinheiten und an Maßnahmen zur Ermittlung des Bildungsstandes teilzunehmen.

9.5 Vorschriften des Berufsbildungs- und des Schulrechtes bzw. der gültigen Ausbildungsordnung zu beachten,

9.6 Pflichten im Rahmen von Auftragsmaßnahmen für Dritte zu wahren sowie

9.7 die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

9.8 Der F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH bleibt es vorbehalten, Schadensersatzansprüche wegen Verstoßes gegen die Pflichten aus Ziffer 9.1 bis 9.7 geltend zu machen.

10. Abschluss und Kündigung der Maßnahmeträgerin

10.1 Die F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH behält sich vor, Teilnehmer/innen, die gegen die Pflichten als Teilnehmer/in aus Ziffer 9 vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen, nach vorheriger Abmahnung, ganz oder teilweise vom Lehrgang auszuschließen.

10.2 Der F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH steht weiterhin ein einseitiges Kündigungsrecht zu, wenn der/die Teilnehmer/in,
- die Lehrgangsgebühren nicht fristgerecht bezahlt,
- eine Fehlzeitenquote von 20 %, und zwar unabhängig von den Fehlzeitengründen überschreitet,
- den gemeinsamen Unterricht stört,
- den Anforderungen des Berufspraktikums, soweit ein solches vorgeschrieben ist, nicht gerecht wird.

- das Lehrgangsziel nachweislich nicht erreichen kann.

In diesen Fällen sind alle offenen Zahlungen sofort fällig. Bereits gezahlte Beiträge werden bis zum Datum der selbstverschuldeten Kündigung nicht erstattet. Der Teilnehmer ist verpflichtet die Gebühren bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin zu entrichten.

11. Sonstiges

11.1 Soweit gesetzlich zulässig, haftet die F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden der Teilnehmer.

11.2 Schadensersatz im Falle der Lehrgangsabsage, der Lehrgangsverschiebung oder eines Lehrgangsabbruchs wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl ist ausgeschlossen.

11.3 Soweit der F+U die Versicherungspflicht obliegt, sind die Teilnehmer über die für die F+U Rhein-Main-Neckar zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, bzw. die zuständige Unfallkasse der Länder unfallversichert, unter der Voraussetzung, daß sie eine Krankenversicherung nachweisen können. Unfallversichert sind dann alle Dienst- und Wegeunfälle im Zusammenhang mit der Bildungsteilnahme.

11.4 Rücktritts-, Zahlungs- und Kündigungsbedingungen für nach dem SGB geförderte Teilnehmer: Für diese Teilnehmer gilt der Inhalt der „Erklärung“ im Kurzfragebogen der AA (s. Anlage).

12. Ausschlussfrist

Rücktritt und Kündigung sind ausgeschlossen, wenn seit der Entstehung des Rücktritt- bzw. Kündigungsgrundes mehr als sechs Wochen vergangen sind.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Heidelberg. Jeder Vertragspartner ist auch berechtigt, den anderen an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

14. Nebenabreden/ Salvatorische Klausel

14.1 Änderungen des Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. unwirksam gewordene Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die in der bisherigen Regelungen nach den Vorstellungen und den wirtschaftlichen Geschäftsgrundlagen der Parteien am nächsten kommt.



Rhein-Main-Neckar gGmbH

Heidelberg | Darmstadt | Ludwigshafen | Michelstadt | Wiesloch